

Legislating Architecture VOM GRUND ZUM HORIZONT

Anh-Linh Ngo

Gesetze haben eine materielle Form. Das ist das vordergründige Thema dieser Ausgabe. Es ist eine Binsenweisheit, dass sich Baugesetze und Bauordnungen genauso wie Hygiene- und Sicherheitsvorschriften und das Steuerrecht in Architektur und Stadt manifestieren. Jeder praktizierende Architekt, jede Stadtplanerin kann davon ein Lied singen. Meist ist es kein Liebeslied, das dann gesungen wird – noch nicht einmal eines von enttäuschter Liebe. Das Recht wird vielmehr als Gegner angesehen, der die Freiheit der Architektur beschränkt und gute Architektur verhindert – ein Gegner, gegen den man ankämpfen muss. Die Disziplin ist voll von Anekdoten, die von den Absurditäten von Baurecht und Bauordnungen handeln.

Aus dieser Perspektive wird der rechtliche Rahmen als externes System verstanden, das der Praxis a priori Zwänge auferlegt, die es zu unterminieren, zu brechen, zu vermeiden oder zu missachten gilt. Die Architektin ist in dieser Erzählung die Heldin, die mit schlauer List in den Kampf gegen eine vielköpfige Hydra zieht, der, sobald ihr ein Kopf abgeschlagen wird, zwei Köpfe nachwachsen. Ein vergeblicher Kampf also. Und ein unpolitischer Kampf obendrein. Denn das Recht als etwas der Disziplin Äußerliches zu betrachten bedeutet, in der Tradition des obrigkeitlichen Denkens gefangen zu bleiben, in der es nur ein binäres Handeln gibt: das Recht entweder als gottgegeben hinzunehmen und brav zu befolgen oder den Trickster zu geben, der dem System ein Schnippchen schlägt.

Beide Haltungen sind unpolitisch. Beide akzeptieren das System je auf ihre eigene Weise. Darauf weist Rem Koolhaas in der ihm eigenen Diktion hin, wenn er im privaten Gespräch mit Arno Brandlhuber, mit dem wir dieses Heft gemeinsam konzipiert haben, sagt: „I would say a political program is more important than new rules or replacing rules with other rules.“ Wie jedoch können Architektinnen ein politisches Programm entwickeln? Ist das überhaupt möglich, ohne gleich ein politisches Manifest schreiben zu müssen?

Ein erster hinreichender Schritt wäre die Einsicht, dass sich durch die rechtlichen Bedingungen Machtstrukturen in die baulichen Strukturen einschreiben. Diese politische Dimension der Arbeit von Architektinnen und Planern hat Reinhold Martin in bestechender Klarheit in ARCH+ 222 „Projekt Bauhaus 1“ festgestellt:

„Was ist Design? Es ist das Ziehen einer Linie. Eine der mächtigsten Linien ist die Grenze. ... Wir können also wirklich mit den Mitteln des Bauhauses, mit Punkten, Linien und Flächen, zeigen, wie Design, das Ziehen einer Linie, Welten produziert. Strukturell gibt es viele Linien, die mit Absicht den Großteil der Weltbevölkerung von Diskussionen wie der unsrigen hier ausschließen. Um zu ermöglichen, dass wir in diesem Raum zusammensitzen und debattieren, müssen Millionen außen vor bleiben. So funktioniert das aktuelle System. Und deswegen erzeugt das mögliche Öffnen von Grenzen [in der gegenwärtigen Flüchtlingskrise] solche Angst.“¹

Reinhold Martin gelingt es hier, die allgemeine politische Ambition, die Koolhaas formuliert, weiterzudenken und mit der Architektur zusammenzubringen. Immer, wenn Architekten einen Strich zeichnen, markieren sie Grenzen, die Ein- und Ausschlüsse nach sich ziehen. Es gilt also, diesen Bereich der „Prä-Architektur“ nicht als außerhalb der Architektur wahrzunehmen, sondern als Teil der Disziplin zu verinnerlichen. Noch viel wichtiger ist jedoch Martins Hinweis darauf, dass wir es in der Architektur mit grundlegenden Konflikten zu tun haben. Erst wenn wir uns diesen Konflikten stellen, wird Architektur politisch – jenseits der politisch korrekten, guten Intentionen, die eine Profession, die angesichts ihrer Verstrickungen mit Geld und Macht von Gewissensbissen geradezu zerfressen ist, periodisch heimsuchen.

Auf den zweiten Blick entpuppt sich also das politische Denken als das eigentliche Thema dieses Heftes. Es geht jedoch nicht um eine wie auch immer geartete *politische Architektur*, sondern um *Architektur als Politik*. Erst aus dieser Perspektive gewinnt das Thema „Legislating Architecture“ seine Brisanz. Nicht mehr die Anwendung oder Infragestellung von Regeln steht im Vordergrund, sondern deren gesellschaftliche Dimension.

KIPPMOMENT

„Legislating Architecture“ hieße dann, sich immer wieder bewusst zu machen, dass das Recht seinen Ausgangspunkt in Konflikten hat – Konflikte, die nicht durch die Rechtsordnung ein für alle Mal gelöst werden, sondern die permanent neu verhandelt werden müssen. Gesetze sind nach diesem Verständnis keine statischen Festlegungen mehr, die unveränderliche Normen fixieren. Da Syntax und Vokabular der Sprache des Rechts begrenzt sind, sind Gesetzestexte stets auslegungsbedürftig. Sie deuten lediglich die grundsätzliche Richtung an und müssen im konkreten Fall angewendet, ausgedeutet werden.

Das ist nicht etwa ein Manko, sondern die Bedingung für eine dynamische Vorstellung von Recht und Gesetz. Wie der Rechtsphilosoph Ralph Christensen feststellt, gelingt es einer Gesellschaft mit einer funktionierenden Rechtsordnung nur auf dieser Weise, das Problem der Gerechtigkeit diskursiv offen zu halten. Denn eine Gesellschaft, in der alles schon legal vor-entschieden wäre, wäre eine unfreie Gesellschaft. Diese Blickverschiebung bewirkt ein schwindelerregendes Kippmoment: Das Recht rückt von der Position des Grundes, auf dem wir handeln, in die des Horizonts, der erst den politischen Blick konstituiert.

Bezogen auf das Verhältnis zwischen Recht, Verordnung und der Architekturpraxis wird verständlich, warum die Arbeit von Architekten wie Arno Brandlhuber eine politische Dimension besitzen. Indem Brandlhuber die rechtlichen Bindungen eines Projekts immer wieder zum Ausgangspunkt kreativer Prozesse macht, nimmt er das gesellschaftliche Konstrukt hinter dem Gesetz ernst und begreift den darin angelegten diskursiven Faden als

Angebot, die Regeln hinsichtlich ihrer aktuellen gesellschaftlichen Erfordernisse neu auszulegen. Es geht also nicht darum, die Regeln zu umgehen, sondern um die Balance, Regeln einerseits als kulturhistorisches Kondensat zu verstehen und gleichzeitig, um es mit Adorno zu sagen, das „Nicht-Identische“, die Besonderheit des Falls, nicht außer Acht zu lassen.

Architektur beginnt in diesem Sinne als Textarbeit, als hermeneutische Aufgabe, die den gesellschaftlichen Kodex als Denkhorizont und nicht als Boden der Tatsache begreift. Um jedoch in unserer rechtlich überregulierten Gesellschaft zu neuen Erkenntnissen zu gelangen, geht Brandlhuber meist weder deduktiv noch induktiv vor, sondern bedient sich der Methode der Abduktion: „Deduktion beweist, dass etwas sein muss; Induktion zeigt, dass etwas tatsächlich wirksam ist; Abduktion deutet lediglich daraufhin, dass etwas sein kann.“²

Um zu formulieren, „dass etwas sein kann“, stellt die Abduktion Hypothesen auf. Dem amerikanischen Philosophen und Logiker Charles Sanders Peirce zufolge, der wesentlich zur Einführung des Begriffs in den wissenschaftlichen Diskurs beigetragen hat, ist die Abduktion die „einzige logische Operation, die irgendeine neue Idee einführt“³. Entscheidend ist dabei vor allem ihre Fähigkeit, eine neue Regel zu finden: „Abduktion ist nicht die Anwendung eines Codes, nicht die Anwendung einer Regel, sondern Abduktion ist die Erfindung einer Regel, die Erfindung eines Codes.“⁴

So betrachtet relativiert sich die Aussage von Koolhaas. Zwar kommt die Disziplin nicht umhin, sich politisch zu positionieren, wenn Architektur gesellschaftlich wirken soll. Doch politische Veränderung wird immer vom Zweifel vorangetrieben. Als Disziplin muss die Architektur sich forschend auf die Realität einlassen, und forschen heißt, das Gegebene anzuzweifeln und neue Regeln zu finden – bis diese wieder in Frage gestellt werden. Dies ist ein Grund dafür, warum so viele hier versammelte Projekte sich nicht nur mit Regeln auseinandersetzen, diese interpretieren und bis an die Grenzen dehnen, sondern dass sie neue Regeln einführen und politisch durchzusetzen versuchen. Eventuell erweist es sich als effektiver und realistischer, nicht ein komplett neues politisches Programm zu schreiben, sondern eher das vorhandene einem „Close Reading“ zu unterziehen, es einem permanenten Prozess der Umschreibung und Überschreibung zu unterziehen.

ZU DIESER AUSGABE

Diese Publikation unternimmt den Versuch, die immanente Bedeutung gesellschaftlicher Regelungssysteme in Bezug zur Architektur herauszuarbeiten. Ihren Ausgangspunkt hat sie in dem filmischen Beitrag von Arno Brandlhuber und Christopher Roth für die 15. Architekturbiennale in Venedig 2016. Der Film zeigt Zusammenschnitte von Gesprächen, die die beiden mit einer Reihe von Architekten zum Thema „Legislating Architecture“ geführt haben, die hier in voller Länge abgedruckt sind. In Kooperation mit Arno Brandlhuber und Tobias Hönig hat ARCH+ das Thema jedoch viel weiter ausgearbeitet. Mit dem doppeldeutigen deutschen Untertitel „Gesetze gestalten!“ soll zudem betont werden, dass Architektur nicht nur durch Regelungen bestimmt wird, sondern auch selbst Regelungen erzeugt.

Nach einem einführenden Teil arbeiten wir anhand von Fallstudien heraus, wie durch Gesetze die gebaute Umwelt und die Architekturpraxis geprägt werden. Warum haben Städte ein bestimmtes Aussehen? Wie können sich Architektinnen und Planer Vorschriften wie Bauordnungen oder Bebauungspläne als proaktive Instrumente und Entwurfswerkzeuge aneignen statt sie als Hindernis zu betrachten? Wie können wir die Auseinandersetzung mit Regularien als kreatives Unterfangen verstehen – „das heißt nicht als Restgröße, so als käme Kreativität trotz der Regeln vor, sondern als aktive Kraft, deren Kreativität innerhalb der Regeln zu suchen ist“, wie Nick Beech im Ausblick dieser Ausgabe schreibt?

Im zweiten Teil untersuchen wir das Phänomen aus der entgegengesetzten Blickrichtung und fragen, inwiefern durch Gestaltung Gesetze produziert

werden. Die Argumentationslinie ruft dazu auf, die Gestaltung von Regeln als integralen Bestandteil der architektonischen Praxis zu begreifen. Können Architektinnen maßgeblich daran mitwirken, die Rahmenbedingungen ihrer eigenen Praxis selbst zu schaffen? Können wir eine selbstbewusste Architektur skizzieren, die den Status quo in Frage stellt, in dem sie als Katalysator für eine Neuaushandlung der Verhältnisse dient?

DANK

Wir danken Arno Brandlhuber und Tobias Hönig für die wunderbar kollegiale und anregende Zusammenarbeit, Frank Barkow für die Kooperation im Rahmen des Harvard Studio Abroad in Berlin, das er gemeinsam mit Arno Brandlhuber geleitet hat und das einen weiteren Anstoß zur Beschäftigung mit diesem Thema gegeben hat.

Ein besonderer Dank gilt auch Erica Overmeer, die das ARCH+ Feature in dieser Ausgabe verantwortet hat, Alex Lehnerer, dessen Arbeit eine wichtige Quelle für die Fallstudien war, sowie Christian Kerez und Sandra Oehy, mit denen wir ebenfalls zur Architekturbiennale die Ausgabe „Release Architecture“ herausgeben. Beide Publikationen haben sich im besten Sinne gegenseitig befruchtet.



Brandlhuber+, 0140 RGB 165/96/36 CMYK 14/40/80/20, Berlin, 2011

Ein politisches Programm ist wichtiger als Regeln durch Regeln zu ersetzen – so die Logik von Rem Koolhaas. Brandlhuber+ haben sich im Wahlkampf zum Berliner Abgeordneten Haus 2011 mit den politischen Programmen von SPD, Grünen, CDU, Linke und FDP hinsichtlich stadtpolitischer Fragen auseinandergesetzt. Auf den Umstand, dass explizit differenzierte Aussagen über die Liegenschaftspolitik des Landes Berlin, damit zur gebauten Umwelt und die damit einhergehende Ordnung von sozialen Beziehungen in den Wahlprogrammen nicht zu finden waren, reagierte Brandlhuber+ mit einer politischen Kampagne, indem sie die Signaturfarben der Parteien zu je gleichen Teilen mischten. Das politische Farbspektrum Berlins verwischt dadurch zu einer Einheitsfarbe. Es ergibt sich ein Braunton als Signaturfarbe politischer Entdifferenzierung: RGB 165/96/36, CMYK 14/40/80/20. In der Endphase des Berliner Wahlkampfes im August 2011 wurde diese „Farbe der Indifferenz“ als monochromes Farbplakat lanciert: auf Plakatwänden, in Tageszeitungen, auf Websites oder bei einer Lesung aus den Parteiprogrammen.

1 Siehe „Affirmation, Dissidenz, Utopie“, Diskussion mit Andreas Bernard, John Grin, Reinhold Martin, Christian Salewski und Karin Wilhelm, in ARCH+ 222 Projekt Bauhaus 1: Kann Gestaltung Gesellschaft verändern?, März 2016, S. 187
2 Charles Sanders Peirce: *The Collected Papers* Vol. V.: *Pragmatism and Pragmaticism* (1931),

Kapitel 6, Three Types of Reasoning, § 4 Instinct and Abduction, <http://www.textlog.de/7658.html> (30. April 2016)
3 Ebd.

4 Jo Reichertz: *Die Abduktion in der qualitativen Sozialforschung. Über die Entdeckung des Neuen*, Opladen 2003, S. 62f.